

	Seite
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	2
2 Versichertes Risiko	2
3 Mitversicherte Personen	2
4 Nicht versicherte Tatbestände	2
5 Versicherungsfall und Anzeigenobliegenheit	3
6 Versicherungssumme	3
7 Serienschaden, Selbstbehalt	3
8 Auslandsrisiken/Kosten und Selbstbehalt bei Geltendmachung von Ansprüchen in USA/US-Territorien und Kanada	3
9 Zeitliche Begrenzung	3
10 Vertragsänderungen	3
11 Vorsorgeversicherung	3
12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	3
13 Vertragsdauer	3

1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers einschließlich seiner gesetzlichen Schadenersatzpflicht für Mangelfolgeschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, soweit es sich um Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB handelt, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Mängel der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse (Teile, Zubehör oder Einrichtungen) oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden im Sinne von § 1 Ziff. 1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

Rückruf ist die Aufforderung des Kraftfahrzeug-Herstellers oder einer Behörde anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf konkret angegebene Mängel überprüfen und diese gegebenenfalls beheben zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu beheben.

1.2 Gedeckt sind ausschließlich Aufwendungen Dritter für

1.2.1 die notwendige Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten;

1.2.2 eine Überführung des Kraftfahrzeuges in eine Werkstätte oder in das Herstellerwerk, falls dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

1.2.3 das notwendige Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

1.2.4 die Überprüfung, ob tatsächlich ein Austausch oder eine sonstige wirtschaftlich vertretbare Gefahrabwendungsmaßnahme im Sinne von Ziff. 1.2.6 notwendig ist;

1.2.5 eine ggf. notwendige Zwischenlagerung der zurückgerufenen Erzeugnisse während eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten;

1.2.6 den Ausbau mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers und den Einbau mangelfreier Erzeugnisse bzw. der unter Verwendung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers hergestellten funktionellen Einheiten, aber abzüglich der im Fall einer Nachlieferung gemäß Ziff. 4.2 vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten;

Hierunter fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung oder Montage der gelieferten Ersatzteile und durch den Versand der einbaufähigen Teile entstehen.

Wird anstelle des Aus- und Einbaus eine sonstige wirtschaftlich vertretbare Gefahrabwendungsmaßnahme (wie z.B. der Austausch mangelhafter Einzelteile des Erzeugnisses, der Austausch von Erzeugnissen aufgrund ausreichendem Stichprobenbefund, Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, Reparaturmaßnahmen im eingebauten Zustand) durchgeführt, übernimmt der Versicherer die Kosten dieser Maßnahmen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der bei Austausch im Sinne von Ziff. 1.2.6 Abs. 1 entstanden wäre.

1.2.7 die notwendige Beseitigung bzw. Vernichtung der Produkte, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

1.2.8 die notwendige Ablauf- und Erfolgskontrolle.

1.3 Die Aufwendungen gemäß Ziff. 1.2.3 bis Ziff. 1.2.7 werden, ohne dass es eines Rückrufes bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Produkte des Versicherungsnehmers bereits ausgeliefert, in für Kfz bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kfz eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung des Kraftfahrzeuges ein Rückruf erforderlich geworden wäre.

2 Versichertes Risiko

2.1 Wenn nicht anders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse, soweit es sich um an Kraftfahrzeug-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmte Erzeugnisse handelt.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst und deren Personals.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche und gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen.

4 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

4.1 aus Rückrufen, die nicht zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden erforderlich waren (z.B. wegen Schönheitsfehlern);

4.2 wegen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die Nachlieferung fehlerfreier Erzeugnisse einschließlich der dafür entstandenen Kosten für den Transport vom Versicherungsnehmer zu dessen Abnehmer;

Versichert bleiben die Kosten für den notwendigen Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse oder einzelner Ersatzteile vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrabwendungsmaßnahme. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort der Gefahrabwendungsmaßnahme günstiger als die zuvor genannten Transportkosten, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

4.3 wegen anderer als der unter Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Aufwendungen, insbesondere wegen Folgeschäden, z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, die dem Kraftfahrzeug-Hersteller, Kraftfahrzeug-Zulieferer oder sonstigen Dritten entstehen, sowie wegen Ersatzes von Mietwagen, Fahrt- oder sonstigen den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehenden Kosten;

4.4 aus selbständigen Garantiezusagen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.5 aus Rückrufen wegen Mängeln der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die auf vorsätzlichem Abweichen

des Versicherungsnehmers oder der in Ziff. 3.1 genannten Personen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers beruhen;

4.6 aus Rückrufen von Kraftfahrzeugen, die mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers ausgestattet sind, deren Herstellung, Eignung, Anwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise nicht ausreichend erprobt war.

5 Versicherungsfall und Anzeigenobliegenheit

5.1 Versicherungsfall ist abweichend von § 5 Ziff. 1 AHB

5.1.1 im Fall der Ziff. 1.2 der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf des Kraftfahrzeug-Herstellers oder einer Behörde anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers, der Ansprüche gemäß Ziff. 1.2 zur Folge haben könnte;

5.1.2 im Fall der Ziff. 1.3 die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.

5.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen (§ 5 Ziff. 2 AHB).

6 Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

7 Serienschaden, Selbstbehalt

7.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

a) aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

b) aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB entfällt.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziff. 1.2 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens hat der Versicherungsnehmer diesen Selbstbehalt nur einmal zu tragen.

8 Auslandsrisiken/Kosten und Selbstbehalt bei Geltendmachung von Ansprüchen in USA/US-Territorien und Kanada

8.1 Abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Rückrufe wegen Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Ver-

sicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

8.2 Für Rückruf in USA/US-Territorien und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

8.3 Bei Rückrufen in USA/US-Territorien und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9 Zeitliche Begrenzung

9.1 Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auslieferung der von dem Versicherungsnehmer hergestellten und gelieferten Erzeugnisse eintreten, und zwar abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers nur aufgrund vertraglicher Verlängerung der Verjährungsfrist gegeben ist.

9.2 Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

10 Vertragsänderungen

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als dem Versicherungsnehmer bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Produkte führen.

11 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB finden keine Anwendung.

12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Wesentliche und gefahrerhöhende Änderung und Erweiterung des Produktionsprogramms hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die in Ziff. 7.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

13 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist für die Dauer eines Jahres mit Wirkung ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abgeschlossen. Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen ist.